Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF Anlage 8 zum BAT-KF¹

Änderungen²

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	ARR zur Änderung des Entgeltgrup-	14. September 2010	KABI. 2010 S. 291	Berufsgruppe 2.10	
	penplanes zum			Fallgruppe 3	eingefügt
	BAT-KF für Ange- stellte im Sozial- und Erziehungs-			Fallgruppen 3-16	neu num- meriert
	dienst und der			Anmerkung 2	geändert
	Übergangsregelungen zur Überleitung			Anmerkung 3	eingefügt
	der Angestellten im Sozial- und Erzie- hungsdienst			Anmerkungen 3-6	neu num- meriert
2	ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR	27. Oktober 2010	KABI. 2010 S. 306	Anlage 8	neu gefasst
3	ARR zur Änderung des BAT-KF	24. Mai 2013	KABI. 2013 S. 110	Anmerkung 7	neu gefasst
4	ARR zur Änderung des BAT-KF	17. Juni 2013	KABI. 2014 S. 103	Anmerkung 8	angefügt
5	ARR zur Änderung des BAT-KF	16. Dezember 2015	KABI. 2016 S. 31	gesamter Entgelt- gruppenplan	neu gefasst

¹ Die vorliegende Fassung wurde abgelöst durch ARR zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF vom 15. Mai 2024 (KABI. 2024 I Nr. 36 S. 62, inklusive Übergangsregelungen).

² Die gesamte Änderungshistorie findet sich bei der Nr. 1100; aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Änderungen, die nur den Allgemeinen Entgruppenplan betreffen, zusätzlich dargestellt. Alle Änderungen werden durch Fußnoten bei den entsprechenden Berufsgruppenüberschriften nochmals dargestellt. Zur besseren Unterscheidung der nummerierten Anmerkungen von den Fußnoten werden bei den Fußnoten die Abkürzung "Fn" vorangestellt.

 $1100\text{--}8\ Archiv-2\ SE-EGP-BAT-KF} \\ \text{SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (Anlage 8)}$

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
6	ARR zur Änderung der ARR zur Ände- rung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015	17. Februar 2016	KABI. 2016 S. 84	§ 2 Übergangsregelung	geändert ¹
7	ARR zur Änderung des BAT-KF – SE-	25. April 2018	KABI. 2018 S. 113	Fallgruppe 3	gestrichen
	Entgeltgruppen-	2018		Fallgruppe 4	geändert
	plan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF			Anmerkung 4 Anmerkung 5 Satz 2	gestrichen gestrichen
8	ARR zur Änderung des BAT-KF – SE- Entgeltgruppen- plan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	9. Oktober 2019	KABI. 2019 S. 189, KABI. 2020 I Nr. 17, S. 12	Berufsgruppe 1 Anmerkung 5	neu gefasst
9	ARR zur Änderung des BAT-KF – Mit-	14. Dezem- ber 2022	KABI. 2023 I Nr. 5 S. 10	Berufsgruppe 1 Fallgruppen 4-16	geändert
	arbeiterinnen in Kindertagesein- richtungen und im Sozial- und Erzie- hungsdienst			Berufsgruppe 1 Anmerkung 9	angefügt
10	ARR zur Änderung des BAT-KF – An- lage 8 zum BAT-		KABI. 2023 I Nr. 56 S. 138	Berufsgruppe 1 Fallgruppen 5, 8-16	geändert
	KF			Berufsgruppe 1 Anmerkung 10	angefügt
				§ 2 Übergangsregelung¹	
11	ARR zur Änderung des BAT-KF – An- lage 8 zum BAT- KF		KABI. 2024 I Nr. 13 S. 22	Vorbemerkung 3	neu gefasst

¹ Die Übergangsregelungen werden nicht in den Rechtstexten aufgenommen. Sie sind über die jeweilige KABI.-Fundstelle aufrufbar.

Vorbemerkungen:1

- Wird in einem T\u00e4tigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger F\u00e4higkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende T\u00e4tigkeiten aus\u00fcben, ebenfalls so eingruppiert.
- 2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.
- 3. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden, es sei denn, es handelt sich um eingruppige Einrichtungen. Soweit dies durch Betriebserlaubnis vorgeschrieben wird, ist eine ständige Vertreterin der Leiterin zu bestellen..

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen¹

Fall-	Tätigkeitsmerkmal	
gruppe		gruppe
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte ²	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung ³	
3.	(gestrichen)	
4.	Fachkräfte ^{5, 9}	
5.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{9, 10}	
6.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	
	a) in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration ^{3, 5, 6, 9}	
	b) als Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben ^{5,}	SE 8b
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ^{7, 8, 9}	SE 9
8.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{7, 8, 9, 10}	
9.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{9, 10}	SE 13

¹ Vorbemerkung 3 neu gefasst durch Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF vom 21. Februar 2024.

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
10.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{7, 8, 9, 10}	SE 15
11.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen 9,10	SE 15
12.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen 7,8, $_{9,10}$	SE 16
13.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen 9,10	SE 16
14.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen 7,8,9,10	SE 17
15.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{9, 10}	SE 17
16.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen 7, 8, 9, 10 $$	SE 18
17.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	SE 18

Anmerkungen:

- 1 Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.
 - Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.
- 2 Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 5 vorbehalten sind.
- 3 Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- 4 (gestrichen)
- 5 Im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind Fachkräfte diejenigen Mitarbeiterinnen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zulässig als solche einsetzbar sind (zum Beispiel: Erzieherinnen, Heilpädagoginnen, Heilerziehungspflegerinnen).

- 6 Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem T\u00e4tigkeitsmerkmal sind die Fachkr\u00e4fte eingruppiert, die \u00fcberwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
- Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, als es für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine dreigruppige Einrichtung, ist die Leiterin zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine zweigruppige Einrichtung, ist die Leiterin in Stufe 6 zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert.
- 8 Leiterinnen von Familienzentren erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von $100.00\,\epsilon$.
- Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.
- 10 Soweit der Betrieb der Einrichtung unabhängig von einer Gruppenzahl für eine maximale Betreuungsplatzzahl zugelassen ist (Betriebserlaubnis ausschließlich nach Platzzahlen), gilt folgende Entsprechung:

Gruppenzahl	Personalgrundausstattung (Personalsockel) laut Betriebserlaubnis
zwei Gruppen	mindestens 3,5 Vollzeitäquivalente
drei Gruppen	mindestens 6 Vollzeitäquivalente
vier oder fünf Gruppen	mindestens 9,5 Vollzeitäquivalente
sechs oder sieben Gruppen	mindestens 15 Vollzeitäquivalente
mindestens acht Gruppen	mindestens 20,5 Vollzeitäquivalente

Protokollnotiz zu Anmerkung 10

Die Arbeitsrechtliche Kommission stellt fest, dass die Voraussetzung nach Anmerkung 10 ausschließlich für Kindertagesstätten im Bundesland Rheinland-Pfalz ab 1. Juli 2021 gegeben ist.

$1100\text{--}8\ Archiv-2\ SE-EGP-BAT-KF \\ \text{SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (Anlage 8)}$